

# Trägerverein Jungunternehmerzentren

## STATUTEN

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerverein Jungunternehmerzentren besteht ein gemeinnütziger, privatwirtschaftlicher Verein gemäss Art. 60 ff des ZBG mit Sitz in Flawil SG.

### Art. 2 Zweck

Der Trägerverein bezweckt die Verwirklichung und Förderung sowie den Betrieb von Jungunternehmerzentren im Einzugsgebiet des Vereins. Er vermittelt eine Plattform im Sinne einer gezielten Jungunternehmerförderung zur Schaffung neuer, innovativer und zukunftsorientierter Arbeitsplätze in der Region. Er strebt eine Kooperation und den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung auf dem Gebiet der Jungunternehmerförderung an.

Der Verein bezweckt im speziellen auch eine rasche Integration der Jungunternehmer in das bestehende Netzwerk der Wirtschaft und die Vermittlung von Know-how sowie Kontakten zu Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, im speziellen zu KMU's und weiteren Interessenten.

Des weiteren bezweckt der Verein die Vermittlung von Beratungs- und Coaching- Dienstleistungen in unternehmerischen, technischen und wissenschaftlichen Fragen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie auch Körperschaften und Verbände werden, welche insbesondere den Gedanken einer Jungunternehmerförderung mittragen.

Der Verein kennt die Kategorien Einzelmitglieder, Firmen, Gemeinden, Kantone, Verbände und Fördermitglieder.

Jedes Mitglied steht in gleichen Rechten und Pflichten.

Jedes Mitglied kann jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, sechs Monate vor dessen Ablauf, schriftlich seinen Austritt bekanntgeben.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, ausschliessen. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

#### **Art. 4 Mittel**

Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, aus Erlösen allfälliger Aktionen und Veranstaltungen, aus Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen Institutionen, Privaten und den Zinserträgen.

Die Mitarbeit in der Vereinsversammlung, im Vorstand und in der Rechnungsrevision erfolgen ehrenamtlich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung sowie Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften maximal für den Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 6 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge sind betragsmässig gemäss Anhang 1 als integrierender Bestandteil dieser Statuten festgesetzt.

#### **Art. 7 Organe und Amtsdauer**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle Mitglieder der Organe sind wieder wählbar.

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Wahl der beiden Revisoren
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Änderung der Statuten
- f) Anträge zuhanden des Vorstandes
- g) Vorschläge für Projekte zuhanden des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens zehn Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitgliedern diesem Begehren zustimmt.

### **Art.10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 15 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Zentrumsleiter und einer Geschäftsstelle
- c) Erlass von Reglementen
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- f) Lancierung und Überwachung von Projekten

Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Art.11 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen. Diese prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle kann auch einer geeigneten juristischen Person übertragen werden und kann mit öffentlichen Aufsichtsorganen zusammenarbeiten.

**Art.12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**Art.13 Statutenrevision**

Die Statutenrevision bedarf des Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ebenso gilt dies für den Anhang 1 als integrierenden Bestandteil der Statuten.

**Art.14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist zur Unterstützung einer in erster Linie ortsansässigen oder in der Region tätigen Institution, welche sich mit Wirtschafts-, Technologie- und Jungunternehmerförderung befasst, zu verwenden. Falls wider Erwarten kein geeigneter Verwendungszweck gefunden wird, ist das Vermögen auf die Trägergemeinden aufzuteilen.

**Art.15 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Oktober 2000.

**Art.16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Flawil.

Lichtensteig, 10. Mai 2010

Der Präsident:

Die Geschäftsstellenleiterin

Stefan Frei

Erika Schiltknecht